

Allgemeine Landes- und Polizey- Verordnungen.

Verordnung des Kleinen Raths vom
6ten Julius 1811, wegen eydlicher
Abhörnung hiesiger Angehöriger in
Civil- und Criminal-Fällen.

Durch die, je länger je öfter einkommenden Begehren, hiesige Angehörige endlich über ihre Aussagen vernehmen zu lassen, — sah die Justiz-Commission sich veranlaßt, in der Ueberzeugung, daß solche eydliche Abhörnungen am zweckmäßigsten vor einem versammelten Tribunal geschehen, — dem Kleinen Rathe unterm 28sten passati ihr dahoriges Befinden zu hinterbringen.

In Genehmigung dieses Commissional-Gutachtens, beschließt der Kleine Rath:

Wenn künftig in Civil- und Criminal-Fällen von fremden Stellen verlangt wird, daß hiesige Angehörige ihre Aussagen endlich ablegen, — so sollen solche Begehren der Justiz-Commission zugewiesen, von derselben geprüft, und wenn sie das Begehren zulässig findet, dem betreffenden Bezirks-

gericht aufgetragen werden, die endliche Abhörung der auf solche Weise zu vernehmenden Person vor dem Schranken, nach vorhergegangener Aufforderung und zweckmäßiger Vorstellung an dieselbe, auf gehörige Weise aufzunehmen, und eine besondere Acte über diese Verhandlung abzufassen und auszustellen, welche von der Staats-Canzley legalisirt werden soll, um alsdann den weiteren Gebrauch davon gegen die betreffende Stelle machen zu können.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Justiz-Commission, und durch die Bezirksstatthalter den sämtlichen Bezirksgerichten zugestellt.

Publication des Kleinen Rath's vom 1sten Augustmonat 1811, betreffend die Entkräftung abbezahlter Schuldinstrumente.

Aus den bey der Justiz-Commission so häufig einkommenden Aufrufungsbegehren von vermissten Schuldinstrumenten, hat der Kleine Rath vermuthen müssen, daß je länger je mehr Fälle sich